Gefährdungshaftung, insbesondere Tierhalterhaftung, und Kausalzusammenhang

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau vorgelegt von

Martin Schaube.

Breslau 1921.

CARL SCHILLER, BRESLAU 3
BERLINERPLATZ 18

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

1. Abschnitt.

Die Haftung des Tierhalters.

§ 1.

Sachlegitimation.

Aktivlegitimation: Der „Verletzte“ im Sinne des § 833 B.G.B. — Passivlegitimation: Der „Tierhalter“ im Sinne des § 833 B.G.B.

§ 2.

Übersicht über die Tierhalterhaftungstheorien.

Die reine Erfolgshaftungstheorie, die Tierschuldtheorie, die Gefährdungshaftungstheorie. — Allen Theorien ist das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen Tierestat und eingetretenem Schaden gemeinsam.

§ 3.

Kausalzusammenhang.

Übersicht über die Kausalzusammenhangstheorien. — Kausalzusammenhang im Rechtssinn. — Für das älteste Recht gilt die Bedingungstheorie (Bedingung = Ursache). — Trotz des Erfordernisses des Verschuldens neben dem des Kausalzusammenhanges ist die Bedingungstheorie für das geltende Recht scheinbar unzulänglich. — Die Unterscheidung von rechtlich erheblichen und rechtlich unerheblichen Bedingungen erweist sich jedoch als unbrauchbar. — Es ergibt sich, daß Kausalzusammenhang im Rechtssinn und Verursachung im Sinne des geltenden Rechts, soweit es sich um Verursachung durch die Handlung eines Menschen handelt, verschiedene Begriffe sind: der letztere Begriff enthält neben dem Erfordernis des Kausalzusammenhangs ein Verschuldensmoment: das Erfordernis des geringsten Verschuldens (des „Zufallsverschuldens“).

§ 4.

Unrichtige Tierhalterhaftungstheorien.

Die reine Erfolgshaftungstheorie hat bei Zugrundelegung des gefundenen Kausalzusammenhangsbegriffes offenbar unbillige Entscheidungen zur Folge. — Die Tierschuldtheorie, die ein „Verschulden“ des Tieres verlangt, entspricht nicht dem Willen des Gesetzes und ist praktisch unbrauchbar. — Auch das Erfordernis eines Verschuldens des Tierhalters findet im Gesetz keinen Anhalt; selbst das Erfordernis des „Zufallsverschuldens“ ist abzulehnen.

§ 5.

Die Gefährdungshaftungstheorie.

Aus dem Willen des Gesetzes ergibt sich der die Haftung des Tierhalters einschränkende Grundsatz der Gefährdungshaftung und zwar insbesondere aus der Vorgeschichte des § 833 B.G.B. und aus einem Vergleich mit den übrigen Fällen der Gefährdungshaftung. — Gemäß dem Grundsatz der Gefährdungshaftung ist die Verwirklichung einer besonderen Tiergefahr erforderlich, d. h. die Erfüllung der Möglichkeit, daß infolge der den Tieren eigentümlichen Besonderheiten ein Schaden entsteht.

§ 6.

Einwendungen des Tierhalters.

Analog der Einwendung des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten (§ 254 B.G.B.) gibt es bei der Gefährdungshaftung die Einwendung der Mitwirkung einer vom Geschädigten selbst zu tragenden Gefahr („Einwendung der mitwirkenden Gefahr"). — Auch die Einwendung des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten steht dem Gefährdungshaftpflichtigen zu. „Verschulden" im Sinne des § 254 B.G.B. umfaßt auch das „Zufallsverschulden". — Die Einwendung aus § 833 S. 2 B.G.B.

---

2. Abschnitt.

Andere Fälle der Gefährdungshaftung.

§ 7.

Die anderen Fälle der Gefährdungshaftung im geltenden Recht.

Gemeinsame Merkmale. — Die Haftung für Wildschäden. — Die Haftung des Eisenbahnbetriebsunternehmers. — Die Haftung des Kraftfahrzeughalters.

§ 8.

Die Gefährdungshaftung de lege ferenda.

Inbesondere die Haftung des wirtschaftlich Starken für alle Handlungen ohne Rücksicht auf Verschulden nach dem Grundsatz der Gefährdungshaftung.